

Meilensteine der Umstellung

1. Umstellungsfahrplan für Betriebe mit dem Produktionsschwerpunkt Grünland (inkl. Tierhaltung)

Erstes Umstellungsjahr

Die Grünland- bzw. Feldfutterernten im ersten Umstellungsjahr sind noch von konventionellem Status.

Futter, welches vor bzw. innerhalb des 1. Umstellungsjahres geerntet wird, darf zu dieser Zeit noch an die Tiere verfüttert werden. Zugekauftes Futter jedoch muss ab dem Zeitpunkt, an welchem der Kontrollvertrag seine Gültigkeit erlangt, biologischer Herkunft sein. Alle zugekauften Futtermittel, die zu diesem Zeitpunkt auf Lager liegen und nicht bio-tauglich sind, dürfen verfüttert werden, sofern es sich um Restmengen handelt (= maximal der Bedarf für zwei Monate).

Auch alle weiteren Betriebsmittelzukaufe (Düngemittel, Saatgut, Verarbeitungshilfsstoffe) und Tierzukaufe müssen ab dem Abschluss des Kontrollvertrages den Bio-Richtlinien entsprechen (Dokumentation wichtig!). Unterstützung dabei liefert der Betriebsmittelkatalog, der nach Abschluss eines Kontrollvertrages dem Betrieb zugeschickt wird.

Zweites Umstellungsjahr

Die Grünland- bzw. Feldfutterernten im zweiten Umstellungsjahr gelten als Umstellungsfutter und können zu 100%

2. Umstellungsfahrplan für Betriebe mit dem Produktionsschwerpunkt Ackerbau (inkl. Tierhaltung)

Erstes Umstellungsjahr

Ackerkulturen (z.B. Getreide, Hackfrüchte), die innerhalb der ersten 12 Umstellungsmonate geerntet werden, haben noch konventionellen Status. Werden diese am Betrieb als Futtermittel eingesetzt, dürfen sie zu diesem Zeitpunkt noch an die Tiere verfüttert werden. Zugekauftes Futter jedoch muss ab dem Zeitpunkt, an welchem der Kontrollvertrag seine Gültigkeit erlangt, biologischer Herkunft sein. Alle zugekauften Futtermittel, die zu diesem Zeitpunkt auf Lager liegen und nicht bio-tauglich sind, dürfen verfüttert werden, sofern es sich um Restmengen handelt (= maximal der Bedarf für zwei Monate).

Mit Abschluss des Kontrollvertrages muss die Bewirtschaftung der Ackerflächen nach den biologischen Richtlinien erfolgen, d.h. alle Betriebsmittel-zukäufe (Dünge- und Pflanzenschutzmittel, Saatgut, etc.) müssen ordnungskonform sein (Dokumentation wichtig!). Unterstützung dabei liefert der Betriebsmittelkatalog, der dem Betrieb nach Abschluss eines Kontrollvertrages von der Kontrollstelle zugeschickt wird.

Zweites Umstellungsjahr

Alle Produkte, die nach Ablauf der ersten 12 Monate Umstellungszeit geerntet werden, gelten als Umstellungsware. Diese können auch mit dem Hinweis „Erzeugnis aus der Umstellung auf die biologische Landwirtschaft“ gekennzeichnet und vermarktet werden (relevant für Futtergetreide). Am eigenen Betrieb darf Umstellerfutter zur Gänze

an die Tiere verfüttert werden.

Anerkennung als Biobetrieb

Die erste Grünland- bzw. Feldfütterung 24 Monate nach Kontrollvertragsabschluss gilt als anerkannte Bio-Ware und kann auch als solche vermarktet werden. Sind allfällige Umbaumaßnahmen für die Tierhaltung abgeschlossen, können tierische Produkte ebenfalls nach 24 Monaten biologisch vermarktet werden.

3. Umstellungsfahrplan für Betriebe mit Dauerkulturen

Die Umstellungszeit für Dauerkulturen (ausgenommen Grünland und mehrjähriges Feldfutter), also z.B. Obstkulturen, Wein, Kräuter, Beeren, etc. beträgt 36 Monate. Dabei gelten jene Ernten, die nach Ablauf der ersten 12 Monate geerntet werden, als Umstellungsprodukte. Die erste Nutzung 36 Monate nach Umstellungsbeginn gilt als anerkannte Bio-Ware.

verfüttert werden, ein anderer Bio-Betrieb darf dies zu 30 % in seiner Gesamtfutter-Ration einsetzen.

Anerkennung als Biobetrieb

Der erste Anbau von Ackerfrüchten 24 Monate nach Umstellungsbeginn gilt als anerkannte Bio-Ware.

Ist am Betrieb eine Tierhaltung vorhanden und sind etwaige Umbaumaßnahmen abgeschlossen, können tierische Produkte nach 24 Monaten biologisch vermarktet werden.

Es bestehen unter bestimmten Voraussetzungen Möglichkeiten zur Verkürzung von Umstellungszeiten!

siehe nächster Reiter

Stefan Rudlstorfer